

21. Juni 2010

LEITUNGSSEKRETARIAT

Sachbearbeiter: Mads Christensen

Kirkegade 76
DK 6700 Esbjerg, Danmark

**Reglement
für
Fahrten mit Motorbooten usw.**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 511 vom 20. Juni 2005 über die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung durch die Polizei usw. (Ordnungsverordnung) werden folgende Bestimmungen festgelegt:

§ 1 Das Reglement gilt für Fahrten mit Motorbooten und für Windsurfer vor dem Küstenbereich im Polizeikreis Südjütland.

§ 2 Sämtliche Fahrten müssen so durchgeführt werden, dass badende Personen nicht belästigt oder gefährdet werden, und dass Lärm, der andere Personen belästigen könnte, vermieden wird.

§ 3 Der Fahrer der genannten Fahrzeuge ist dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge in Übereinstimmung mit diesem Reglement geführt werden.

Abs. 2 Die Fahrzeuge müssen von einer Person geführt werden, die in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

§ 4 Innerhalb einer Entfernung von 200 Meter von der Küste dürfen Motorboote und Windsurfer nur fahren, wenn das Fahrzeug auf dem Weg zu einem Anlegeplatz ist, und die Fahrt muss stets im rechten Winkel zur Küste erfolgen.

Abs. 2 Innerhalb einer Entfernung von 200 Meter von der Küste dürfen die genannten Fahrzeuge nicht mit einer so hohen Geschwindigkeit gefahren werden, dass sich der Rumpf des Fahrzeugs vollständig aus dem Wasser hebt.

Abs. 3 Die Bestimmung in Abs. 1 gilt nicht für langsam fahrende Motorboote, die zum Angeln, zur Jagd oder dergleichen verwendet werden; sie gelten ebenfalls nicht für Windsurfer, wenn ein ausreichender Abstand zur badenden Personen oder anderen Fahrern eingehalten wird.

Abs. 4 Außerdem gilt die Bestimmung in Abs.1 nicht, wenn die Fahrt in einem markierten Fahrwasser stattfindet.

§ 5 Innerhalb einer Entfernung von 200 Meter von der Küste am Sønderstrand in der Kommune Aabenraa dürfen keine Fahrten mit Motorbooten durchgeführt werden.



§ 6 Motorboote, die als Zugkraft beim Starten und Absetzen von Wasserskiläufern von bzw. an der Küste eingesetzt werden, dürfen mit der für diesen Zweck erforderlichen Geschwindigkeit fahren, sofern besondere Vorsicht ausgewiesen wird.

Abs. 2 In Abs. 1 genannte Motorboote müssen mit 2 erwachsenen Personen bemannt sein, die an Bug und Heck Ausschau halten. Bei einer der beiden Personen kann es sich um den Führer des Fahrzeugs handeln.

Abs. 3 Das Starten und Absetzen von Wasserskiläufern muss stets im rechten Winkel zur Küste erfolgen und darf nicht stattfinden, falls sich badende Personen oder andere Fahrer in der Fahrtrichtung aufhalten.

Abs. 4 Beim Absetzen eines Wasserskiläufers an der Küste muss der Antrieb des Motorboots völlig ausgeschaltet sein, bevor eine Drehung durchgeführt wird.

§ 7 An Stellen, an denen vorgeschriebene Zeichen für Taucher in Form von Taucherflaggen gesetzt wurden und bei Vogelschutzgebieten usw. muss besondere Vorsicht ausgewiesen werden.

§ 8 Verstöße gegen dieses Reglement werden durch Geldbußen geahndet.

§ 9 Das Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft.

Polizei Südjütland, den 21. Juni 2010

*Jørgen Meyer
Polizeidirektor*

